

Informationen für Deutsche mit ausländischen Bildungsnachweisen

Wenn Sie

- die **deutsche Staatsangehörigkeit** haben,
- **ausländische Bildungsnachweise oder das International Baccalaureate** besitzen und
- an der **FAU studieren** möchten,

müssen Sie Ihre ausländischen Bildungsnachweise bei einer **Zeugnisanererkennungsstelle** anerkennen lassen. Dort wird überprüft, ob Sie in Deutschland eine Hochschulzugangsberechtigung haben und welche Fächer Sie an deutschen Universitäten studieren dürfen. In einigen Fällen ist der Besuch des Studienkollegs erforderlich. Diese Überprüfung übernimmt in Ihrem Fall nicht die FAU.

Erst mit der Bescheinigung von der Zeugnisanererkennungsstelle können Sie sich an der FAU für einen zulassungsbeschränkten Studiengang bewerben bzw. für ein freies Studienfach einschreiben. Für Sie gelten dieselben Informationen und Regelungen zu Bewerbung und Einschreibung wie für andere Studienbewerber/innen mit deutschem Abitur.

Wenn Sie als **Muttersprache nicht Deutsch** haben, müssen Sie zusätzlich eine Sprachprüfung ablegen (z.B. DSH oder TestDaF).

Informationen zu den Studiengängen und zum Bewerbungs- bzw. Einschreibverfahren finden Sie auf der Homepage der FAU unter www.fau.de

Zuständige Stellen für die Zeugnisanererkennung:

Wohnsitz im Freistaat Bayern:

Zeugnisanererkennungsstelle für den Freistaat Bayern

Postfach 402040

80720 München

www.km.bayern.de/schueler/abschluesse/zeugnisanererkennung.html

Wohnsitz in einem anderen Bundesland:

Das Kultusministerium dieses Landes oder die von ihm beauftragte Stelle

Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland:

Bezirksregierung Düsseldorf

Zentrale Zeugnisanererkennungsstelle

Georg-Glock-Str. 4

40474 Düsseldorf

Rechtsgrundlage:

Die Zeugnisanererkennungsstellen richten sich bei der Überprüfung Ihrer Zeugnisse nach den „Bewertungsvorschlägen“ für ausländische Bildungsnachweise. Diese werden von der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen (ZAB) erstellt. In der Datenbank www.anabin.de können Sie sich selbst vorab über die Bewertung Ihrer ausländischen Zeugnisse informieren.

Rechtsgrundlage für den „Hochschulzugang von Studienbewerber/innen mit deutscher Staatsangehörigkeit und ausländischen Bildungsnachweisen“ ist ein Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26.01.1996, in der Fassung vom 11.10.2002.